

Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz)

Vom 29. November 2012¹

GS 37.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984² beschliesst:

§ 1 Grundsatz

- ¹ Der Kanton erhebt eine Gasttaxe für übernachtende Gäste.
- ² Der Reinertrag der Taxe wird zweckgebunden für Leistungen eingesetzt, die im Interesse der Gäste liegen.
- ³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch für die Finanzierung ordentlicher kantonaler Aufgaben verwendet werden.

§ 2 Ziele

Die Erhebung der Gasttaxe und die damit finanzierten Leistungen dienen folgenden Zielen:

- a. der Schaffung von Anreizen für den Aufenthalt von Gästen,
- b. die Aufwertung von Anziehungspunkten und Angeboten,
- c. der Förderung von Veranstaltungen,
- d. der Erteilung von Informationen an Gäste im Kantonsgebiet.

§ 3 Steuerobjekt

- ¹ Die Gasttaxe wird von Personen erhoben, die in gewerblichen Beherbergungsbetrieben übernachten.
- ² Von der Abgabepflicht befreit sind Übernachtungen von Personen, die im Kanton Wohnsitz haben und Kinder unter 12 Jahren.
- ³ Von Personen, die insgesamt während mehr als 30 Tagen pro Jahr von der gleichen Gaststätte beherbergt werden, wird vom 31. Tage an keine Taxe mehr erhoben.

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am §.
² GS 29.276, SGS 100

§ 4 Steuerbetrag

- ¹ Die Gasttaxe beträgt pro Logiernacht drei Franken fünfzig.
- ² Der Regierungsrat wird beauftragt, den Betrag der Gasttaxe periodisch der Teuerung anzupassen.

§ 5 Erhebungspflichtige

- ¹ Die Gasttaxe wird von den im Kanton Basel-Landschaft gelegenen Betrieben, welche gegen Entgelt Personen beherbergen (Beherbergungsbetriebe), eingezo-gen und an die vom Regierungsrat mit der Verwaltung der Taxe betraute Stelle abgeliefert.
- ² Als Beherbergungsbetriebe gelten Hotels, Pensionen und Angebote der Parahotellerie wie Bed and Breakfast, Schlafen auf dem Bauernhof, Campingplätze, Gruppenunterkünfte und Ferienwohnungen.
- ³ Die Taxe ist auf der Rechnung des Betriebes für den Gast gesondert auszuweisen.
- ⁴ Die Betriebe führen über sämtliche Übernachtungen wahrheitsgemäss Buch.
- ⁵ Die erhebungspflichtigen Betreiber melden bis zum sechsten Tag jedes Monats die in ihren Betrieben erfolgten Übernachtungen des Vormonats der mit der Verwaltung der Gasttaxe beauftragten Stelle. Diese stellt ihnen Rechnung.

§ 6 Verwendung des Steuerertrags

- ¹ Über die Verwendung des Reinertrags der Taxe entscheidet der Regierungsrat.
- ² Er kann über die Verwendung des Steuerertrages mit geeigneten Anbietern wie Tourismusorganisationen, Eventorganisationen oder dergleichen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

§ 7 Strafbestimmungen

Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Busse von 100 bis 20'000 Franken bestraft.

§ 8 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz und den entsprechenden Ausführungsvorschriften ergeben, entscheidet der Regierungsrat.

§ 9 Änderung bisherigen Rechts

Das Gastgewerbe-gesetz vom 5. Juni 2003¹ wird wie folgt geändert:

§ 25
aufgehoben

¹ GS 34.1331, SGS 540

§ 10 Schlussbestimmung

¹ Gemeinden mit Saison- und Kurbetrieb, die aufgrund von § 25 des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003¹ von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, eine lokale Kurtaxe einzuführen, können diese weiter erheben.

² Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal, 29. November 2012

Im Namen des Landrates
der Präsident: Degen
der Landschreiber: Achermann

¹ GS 34.1331, SGS 540